

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 30 - 32

Polizeistrafgesetzbuch

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Ansteigerer an Kaufgeld und Zinsen zu leisten habe, welche Bestimmung bei Mobilarexecutionen zwecklos gewesen wäre, geschehen ist, indem eben auch gegen die desfallige Feststellung im Theilungsplane Widerspruch zugelassen wurde.

Die fragliche Ansicht des Berufungsgerichts widerspricht folglich weder dem System des Gesetzes noch der Natur der Sache. Urth. vom 15. Okt. Reg. I. 1041 884.

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des kgl. Oberlandesgerichts München in Strassachen aus dem 1. Semester 1884. (Urtheile).

(Fortsetzung.)

VI. Polizeistrafgesetzbuch.

Art. 18 und 105. Der mittelst Strafbefehls wegen eigenmächtiger Ausführung rechtskräftig Verurtheilte kann nicht einem nachträglichen Verfahren zur Erwirkung einer gerichtlichen Entscheidung auf Ermächtigung der Polizeibehörde zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes unterworfen werden.

Bildet eigenmächtige Ausführung als Ganzes einen ordnungswidrigen Zustand, u. wird zu dessen Beseitigung die Polizeibehörde ermächtigt, so liegt die allenfallsige Beschränkung des Vollzuges auf einzelne Bestandtheile des Baues im Ermessen der Polizeibehörde.

Die Beschwerde des Staatsanwalts, daß durch die Verwerfung der amtsanwaltschaftlichen Berufung gegen das schöffengerichtliche Urtheil vom 8. Mai vor. Jahres die Art. 105 und 18 des Pol. St. Ges. B. verletzt worden seien, weil nicht nachträglich dem

Georg A. gegenüber die Polizeibehörde zur Beseitigung der von demselben ohne polizeiliche Genehmigung errichteten Halle ermächtigt wurde, ist unbegründet. Denn diese Ermächtigung konnte nachdem A. wegen Errichtung der Halle nach §. 367 Nr. 15 des Str.Ges.Bs. durch Strafbefehl vom 12. Januar vor. Jahres rechtskräftig verurtheilt worden war, nicht mehr in einem gesonderten Verfahren auf Grund des Art. 105 Abs. 1 des Pol.Str.Ges.Bs. ausgesprochen werden, weil nach der letzteren Bestimmung, wenn, wie hier der Fall war, die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person ausführbar ist, der Ausspruch, durch welchen die Polizeibehörde zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes für berechtigt erklärt wird, mit dem Strafurtheil als Nebenstrafe verbunden werden muß. Dabei macht es keinen Unterschied, daß die Ausnahme einer derartigen Ermächtigung in den Strafbefehl, durch den gegen Georg A. wegen Uebertretung nach §. 367 Nr. 15 des Str.Ges.Bs. auf Bestrafung erkannt wurde, gemäß §. 447 der St.P.O. nicht zulässig war. Dies konnte den Amtsanwalt nur veranlassen, die Bestrafung des A. in einem Verfahren herbeizuführen, welches die gleichzeitige Anwendung des Art. 105 Abs. 1 des P.St.Ges.Bs. ermöglichte, ihm aber nicht die Befugniß geben, entgegen der ebenbezeichneten Vorschrift das Schöffengericht um einen selbstständigen Ausspruch auf Grund des Art. 18 des Pol.Str.Ges.Bs. anzugehen, welcher nur dann Anwendung findet, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, und der es in das Ermessen des Richters stellt, ob eine Ermächtigung der Polizeibehörde zur Erlassung der in Art. 105 Abs. 1 vorgesehenen Verfügungen einzutreten hat oder nicht, während im gegebenen Falle Georg A. wegen der betreffenden Uebertretung verurtheilt wurde, und in

Folge dessen die fragliche Ermächtigung der Polizeibehörde nach Art. 105 Abs. 1 gesetzlich geboten war.

Die Beschwerde des G. St., es sei nach §. 6 Abs. 2 lit a der allgemeinen Bauordnung v. 19. Sept. 1881 die errichtete Halle nur insoweit ordnungswidrig, als sie einen 20 qm. übersteigenden Raum einnehme, und habe daher die Polizeibehörde nur zur Beseitigung des Theiles der Halle, welcher die 20 qm. Grundfläche überschreite, berechtigt erklärt werden dürfen, sie sei aber zur Entfernung der ganzen Halle ermächtigt worden, was eine Verletzung des Art. 105 Abs. 1 des Pol. Str. Ges. B. begründe, geht fehl, denn die ohne polizeiliche Genehmigung erbaute Halle bildet, nachdem sie eine Grundfläche von mehr als 20 qm. hat, gemäß §. 6 Abs. 1 und 2a der Bauordnung so, wie sie errichtet wurde, also nicht bloß in einem bestimmten Theil, sondern als Ganzes, einen ordnungswidrigen Zustand im Sinne des Art. 105 Abs. 1 des Pol. Str. Ges. B. und mußte sohin die Polizeibehörde, wie solches geschehen ist, vom Strafgericht für berechtigt erklärt werden, die Beseitigung dieses ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des Bauwerks zu verfügen. In welcher Weise von der Ermächtigung Gebrauch zu machen ist, hat die Verwaltungsbehörde zu bemessen, dem Gericht steht nur zu, den in Art. 105 Abs. 1 vorgeschriebenen Ausspruch zu erlassen. Urtheil vom 25. Jan. 1884.

(Fortsetzung folgt.)